

Coronaverordnung vom 16.09.2021

Ab 16. September 2021 tritt ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Grundsätzlich ist in allen Stufen ein Hygienekonzept und die Datenverarbeitung erforderlich. Generell gilt in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, die Maskenpflicht. Die folgenden Regelungen sind im Training und bei Wettkämpfen anzuwenden.		
In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen.	In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen PCR-Test nachweisen.	Sowohl in geschlossenen Räumen*, als auch im Freien gilt die 2G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen können nicht am Training oder an einem Wettkampf teilnehmen.
Im Freien ohne 3G-Regelung	Im Freien gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen.	

Standbelegung

In geschlossenen Schießanlagen muss auf dem Weg zum Schießstand und nach Verlassen des Schießstandes eine medizinische Maske getragen werden. Während dem Sporttreiben **nicht**.

Es kann Indoor und Outdoor jeder Stand besetzt werden.

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule, Vorlage Schülerschein reicht)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht zur Schule gehen (negativer Schnelltest erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Schnelltest erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Schnelltest erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppe erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Schnelltest erforderlich)

Nachweis von Impfung und Test

Die Vereine sind zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Eine Plausibilitätskontrolle, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, des 3G-Status ist ausreichend.

* teilgedeckte Schießstände gelten als geschlossene Schießstände